



Stadtverwaltung
Rheinfelden (Baden)

29.06.2022

LANDRATSAMT LÖRRACH Palmstraße 3 79539 Lörrach

LANDRATSAMT LÖRRACH

Stadtverwaltung Rheinfelden
Kirchplatz 2
z.H. Hr. Dr. Pauli

79618 Rheinfelden

10	20	32	34	41	50	Fachbereich
61	65	bF	bA	zk	zdA	Sachgebiet

Landwirtschaft & Naturschutz
Naturschutz & Landschaftspflege

Kontakt **Tatjana Bauereiß**
Telefon 07621 410-4492
Fax 07621 410-94492
Zimmer Entenbad - 1.26

E-Mail tatjana.bauereiss@loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen 364.07

Lörrach, 27.06.2022

Ökokonto – Antrag auf Genehmigung von Maßnahmen im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Ökokontos

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag vom 17.05.2022 ergeht folgende

naturschutzrechtliche Entscheidung:

1. Der beantragten Ökokonto-Maßnahme „Trockenmauer Biotopkomplex“ mit der Nr.: 336.02.064 auf der Gemarkung Karsau der Stadt Rheinfelden (Baden) wird zugestimmt.
2. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 301,00 € festgesetzt. Der Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Grundlage und Bestandteil unserer Entscheidung sind folgende von Ihnen eingereichte Unterlagen:

- 1) Maßnahmenkomplex 336.02.064 mit Karten.
- 2) Abschrift aus dem Grundbuch



Nebenbestimmungen:

1. Nach Erhalt der Genehmigung sind die Maßnahmen in der Internetdatenbank (Ökokonto-Verzeichnis) auf „in Umsetzung“ zu stellen. Dies ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.
2. Die Herstellung der Trockenmauer ist wie im Ökomaßnahmenkonzept von Fa. proECO Umweltplanung, Consulting & Services GmbH (Stand 09.05.2020), Kapitel 3.3.1 sowie den beigelegten Planunterlagen vorgesehen, umzusetzen.

Hinweise:

1. Es dürfen keine weiteren Fördermittel in Anspruch genommen werden; ggf. ist dies den jeweiligen Pächtern mitzuteilen.
2. Die Verzinsung richtet sich nach § 5 der ÖKVO.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe mit der Maßnahme begonnen wurde.
4. Änderungen der Maßnahme bedürfen einer erneuten Genehmigung.
5. Falsche oder unvollständige Angaben können den Widerruf der erteilten Genehmigung zur Folge haben.
6. Die Inhalte der Ökokonto-Verordnung sind zu beachten.

Begründung:

Die Stadt Rheinfelden hat am 17.05.2022 die Anerkennung einer Ökokonto-Maßnahme beantragt. Grundlage der Entscheidung sind die im Internet eingestellten und schriftlich vorgelegten Unterlagen, Bewertungen und Maßnahmenbeschreibungen.

Die Anerkennung einer Ökokonto-Maßnahme bedarf gem. § 16 BNatSchG/NatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist gem. § 3 Abs. 5 der ÖKVO zu erteilen, wenn die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen ist, die Vorgaben nach den Absätzen 1-4 und § 2 ÖKVO eingehalten sind und die Maßnahme naturschutzfachlich geeignet ist, insbesondere die standörtlichen und naturräumlichen Voraussetzungen vorliegen.

Mit der Zustimmung werden der Ausgangswert und die Bewertung der Maßnahmen von der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt.

Nach Prüfung der Ökokonto-Maßnahme aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht teilen wir mit, dass die Voraussetzungen gem. § 16 BNatSchG/NatSchG und der Ökokonto-Verordnung vorliegen. Die Zustimmung wird deshalb erteilt.

Gebühr:

Die Verwaltungsgebühr wird gem. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Nr. 55.40.02.01 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr orientiert sich sowohl am Verwaltungsaufwand als auch am wirtschaftlichen Erfolg (Handelbarkeit der Maßnahme). Damit besteht auch keine Gebührenfreiheit für eine Gemeinde.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach, Palmstraße 3, 79539 Lörrach erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Tatjana Bauereiß